S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Haus der Generationen“ in Haberskirchen im Marktes Reisbach (Gebührensatzung HdG)

MARKT REISBACH

Der Markt Reisbach erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Der Markt Reisbach erhebt für die Benutzung des „Haus der Generationen“ in Haberskirchen, Kanonikus-Haderer-Straße 4, 94419 Reisbach Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner nach dieser Satzung ist diejenige natürliche oder juristische Person, die das Haus der Generationen benutzt (Veranstalter/Nutzer).

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des kommunalen Gebäudes.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Benutzungsgebühren werden anhand des Betriebstagebuches und durch Bescheid abgerechnet.

§ 4
Benutzungsgebühren für einmalige / wiederkehrende Nutzungen und Dauernutzer

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich bei einmaliger / wiederkehrender Nutzung nach den Selbstkosten für den Unterhalt und Betrieb dieser Einrichtung und beträgt je Stunde und Raum:

Art der Nutzung	Gebühr je Stunde und Raum
Vereine/Verbände/Organisationen	4,00 €
Gewerbliche Nutzung	8,00 €

(2) Für die wiederkehrende Nutzung besteht für ortansässige Vereine aus dem Ortsbereich Haberskirchen die Möglichkeit einer Dauernutzungspauschale pro Kalenderjahr (01.01.-31.12.):

Art der Nutzung	Gebühr je Kalenderjahr
Gemeinnützige Vereine aus dem Ortsbereich Haberskirchen als Dauernutzer	180,00 €

(3) Die Benutzung von Tischen, Stühlen, Geschirr, Gläser und Besteck sind in der Benutzungsgebühr enthalten.

(4) Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) bei üblichem Verbrauch sind in den Gebühren enthalten.

(5) Die Reinigung (besenrein) erfolgt durch den Nutzer.

(6) Für die Feuerwehr Haberskirchen (hoheitlicher Bereich) ist die Nutzung kostenfrei.

§ 5
Benutzungsentgelte für Veranstaltungen

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich bei Veranstaltungen (*Definition Veranstaltung: ab 35 Personen mit mehr als 4 Stunden Benutzungsdauer*) nach den Selbstkosten für den Unterhalt und Betrieb dieser Einrichtung und beträgt je Veranstaltungstag:

Art der Nutzung	Gebühr je Veranstaltungstag
Vereine/Verbände/Organisationen aus dem Gemeindegebiet	40,00 €
Gewerbliche Nutzung	80,00 €

(2) Die Benutzung von Tischen, Stühlen, Geschirr, Gläser und Besteck sind in der Benutzungsgebühr enthalten.

(3) Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) bei üblichem Verbrauch sind in den Gebühren enthalten.

(2) Für die Reinigung wird eine Gebühr in Höhe von 17,50 € je Stunde nach dem tatsächlichen Aufwand (gemäß Stundenaufzeichnung) berechnet.

(5) Für Vereine mit nachgewiesener Gemeinnützigkeit kann das Benutzungsentgelt ermäßigt oder erlassen werden, dies erfolgt durch schriftlichen Antrag des Nutzers und obliegt der Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 15. Juni 2025 in Kraft.

Reisbach, den 03.06.2025
Markt Reisbach

Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister

